

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uferi

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

No. XLIV.

Luzern, den 28. December.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, II. December.

(Fortsetzung.)

Huber freut sich, daß wir hier etwas freundlicheres und wichtigeres hörten als bis jetzt, und begehrt Einkürzung dieses Briefes ins Protokoll. Dieser Antrag wird angenommen.

Zimmermann zeigt auf Aufforderung hin an, er habe vernommen, daß lezthin an den Gránzen des Frikthals ein Alarm entstand, und als die Franken sich unter die Waffen begaben, sich die Einwohner mit ihnen bewaffneten um die Gránzen des Vaterlands zu beschützen. Billeter fodert ehrenvolle Meldung dieser wátern Bürger. Blesz und Schlumpf wollen noch keinen Beschluß fassen bis man officiellen Bericht über dieses Ereigniß habe. Billeter zieht seinen Antrag zurück.

Das Gutachten der Majorität der Eintheilungskommission Helvetiens wird in allen drey helvetischen Sprachen verlesen. Es ist folgendes:

Bürger Repräsentanten!

Einer der wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung einer der Gegenstände von welchem der richtige, der zweckmäßige und sichere Gang der Regierung, der Verwaltung so wie der Gerechtigkeitspflege am wesentlichsten abhängt, — welcher auf den dauernden Wohlstand des helvetischen Volkes, auf die Ausbildung des Nationalcharakters für den Geist unsrer neuen Verfassung, für die Grundsätze der Einheit der Republik, den vorzüglichsten und entscheidendsten Einfluß haben muß, ist die politische Eintheilung Helvetiens.

Aber so wichtig es ist, so wichtig Ihr es schon im Zeitpunkt der Gründung unsrer Republik und seither immerfort anerkannt habet, daß eine vernünftige, auf die Volksmenge, die topographische und ökonomische Beschaffenheit unsers Vaterlandes, berechnete Eintheilung der helvetischen Republik entworfen werde, eben so richtig ist hingegen auch, daß diese Arbeit eine der schwierigsten in der Ausführung werden muß. Hier stemmen sich Vorurtheile dieser heilsamen Anstalt ent-

gegen, welche mehrere Jahrhunderte Wurzeln geschlagen und in dem Föderalismus der alten Verfassungen reichhaltige Nahrung gefunden haben; engherzige Privatabsichten und Leidenschaften werden dadurch in Bewegung gerathen; die Feinde der neuen Ordnung der Dinge werden nicht unterlassen, diesen Anlaß zu ergreifen, und das Volk zu ihren menschenfeindlichen, eigennützigen Absichten zu bearbeiten.

Allein durch Schwierigkeiten lassen sich die Stellvertreter einer edlen und freien Nation nicht abschrecken, das wahrhaft gute und nützliche zu befördern; wohl aber ist es Ihrer Klugheit, Ihrer Vaterlandliebe würdig, Bürger Repräsentanten, in gleichem Maaß der Schwierigkeit des Unnehmens, Vorsicht und einen bedächtlichen Gang in die Ausführung desselben zu bringen. Laßt uns jene heilsame Anstalt treffen, aber laßt uns auch doppelt vorsichtig über den Zeitpunkt, die Art und Weise seyn, wenn und wie wir es thun!

Ihre Commission über die Eintheilung Helvetiens, deren sie aufgetragen, einen vorläufigen Rapport über die Grundsätze dieser Abtheilung einerseits, so wie anderseits über die Art und Weise des Austrittes der Mitglieder der gesetzgebenden Ráthe aus diesen Stellen einzugeben, ist Ihnen das Resultat ihrer genauen Untersuchung, vorzüglich über zwei Fragen schuldig, von denen der Entscheid dieses wichtigen Gegenstands abhängt; nemlich

Itens ist eine Verminderung der diesmahligen Anzahl der Kantone notwendig?

Itens wie soll sie bewirkt werden?

I.

Es ist auffallend, B. R. wie fehlerhaft die gegenwärtige politische Eintheilung Helvetiens ist, wie sehr sie gegen alle Regeln der Staatswirtschaft, ja sogar wider die ersten Grundsätze der repräsentativen Verfassung anstößt. Die Bestandtheile der schweizerischen Eidgenossenschaft waren kleine unabhängige Freistaaten, die ohne zusammenhängenden Plan hin und wieder sich bildeten, durch ungleiche Schicksale, verschiedenes Waffenglück oder durch Industrie erworbenen Wohlstand vergrößerten und consolidirten, deren Grenzen auf die

unregelmäßigste Weise in einander verschlungen waren, deren Ausdehnung in dem größten Mißverhältnisse stand, deren Einwohner sich gegenseitig wenig oder gar nicht kannten.

Der Entwurf jener Staatsverfassung, die diese einzelnen unabhängigen Theile in ein Ganzes, in einen untheilbaren Staatskörper zusammenschmelzen sollte, wurde unter dem Drang der Umstände in äußerster Geschwindigkeit abgefaßt; die menschenfreundliche Absicht lag dabei zum Grund, wo möglich, die Revolution, welche die neue politische Organisation Helvetiens erforderte, nicht durch Gewalt der Waffen, nicht durch Blutoergießen zu bewirken, sondern durch freiwillige Zustimmung des Schweizervolkes. Daher entsprang das Mißverhältniß, daß Kantone, die kaum von 30000 bis 40000 Seelen bewohnt werden, 12 Repräsentanten in das gesetzgebende Corps deputirten, während eine Bevölkerung von 132000 Menschen durch die nemliche Zahl repräsentirt wurde. Daher sind gewöhnlich die Kantonsobrigkeiten in gleicher Zahl für die Administration eines 85 Quadratmeilen haltenden Landes, wie für die Verwaltung über 9. Daher kosten die obern öffentlichen Beamten eines Kantons dem Nationaltasche die nemliche Summe wie die eines andern, welcher doch das fünf bis sechsfache zu den öffentlichen Bedürfnissen beiträgt. Deswegen war die schwierige die langwierige Operation einer Fundamenteleintheilung unmöglich; deswegen mußten auch die alten Gewohnheiten die angeerbten Begriffe des Volkes in Betreff seiner bisherigen bürgerlichen Gesellschaften verschont werden, wenn man den gewünschten Zweck nicht verlieren wollte, daß jeder einzelne Freistaat nach und nach seine Umschaffung bewerkstelligte, und sich schließlich an das neue Ganze friedlich anschloße.

B. R. die Konstitution, zu deren Einführung noch dem vorerwähnten Plane eine fehlerhafte Eintheilung der neuen Republik unauswendlich war, giebt uns aber selbst in dem zweiten Tit. § 16 und 18 sehr bestimmt die Möglichkeiten an die Hand diesen Gebrechen unserer politischen Einrichtung abzuhelfen, wie ich weiter unten ausführlicher zu zeigen die Ehre haben werde. Unsere Pflicht, unsere heilige Pflicht ist es nun, dieses Verlangen zum Wohl des Volkes zu beugen, dessen Vertrauen uns zu einem Ehrenwerke berufen hat. Das Gesetz soll Helvetien eine zweckmäßige Eintheilung vorzeichnen; die Gesetzgeber sollen dabei allen Localgeist, alle Vorurtheile alle Nebenabsichten verläugnen und einzig das Wohl des Ganzen, die Aufrechthaltung unserer neu erworbenen Freiheit und die Befestigung der Grundsätze, auf die sich diese stützt, zum Augenmerk wählen! nemlich bürgerliche Gleichheit, Einheit des Ganzen, politische Verbrüderung der einzelnen Theile, die zu dieser führt.

Daß wir aber wesentlich auf diesen Zweck hinarbeiten, wenn wir die jetzige Zahl der Kantone bei

einer neuen Eintheilung Helvetiens verringern, glaubt ihre Kommission unlösbar; wenn wir die auffallendsten Vortheile aus ihren verschiedenen Gesichtspunkten untersuchen, die der Republik durch diese Maßregel zufließen.

Einer der wesentlichsten dieser Gesichtspunkte ist unstreitig der politische; nichts ist der Moralität der Individuen gefährlicher als Egoismus, dem Staat, Cantonsgeist.

Die verschiedenen Staatskörper, aus denen vormals die Schweiz zusammengesetzt war, bildeten sich in einem Zeitalter, in welchem der politische Egoismus, oder mit andern Worten der Lokalitätsgeist auf seine höchste Stufe gestiegen war; dieß erhellet aus einer Menge Municipalgesetze jenes Zeitalters, die eine barbarische die Menschheit entehrende Verschiedenheit der Rechte Einheimischer gegen Fremde festsetzen. Die Politik unserer bisherigen Regenten, die Staatsverfassung der schweizerischen Eidsgenossenschaft nährte diesen engherzigen Lokalgeist vielmehr, als daß er mit dem Fortgang der allgemeinen Aufklärung Europas hätte abnehmen und schwinden sollen. Jeder Staatsbürger betrachtete bloß den Ort, wo er verburgert war, höchstens den Canton, in welchem dieser lag, als sein Vaterland; die übrigen Bewohner dieses Cantons außer seiner Gemeinde als Stiefbrüder, die Einwohner anderer Cantone gar als Fremde. Oft erregte sogar ein Unstern, der einen Canton betraf, heimliche Freude bei einem andern, der seine Größe, seinen Wohlstand mit neidischen Augen betrachtete hatte.

Kein Zug des Nationalcharakters kann aber unserer neuen Verfassung gefährlicher und nachtheiliger seyn, als eben dieser Kantons- und Lokalgeist. Jetzt da Helvetien nur einen Staat ausmacht, sollen sich auch alle seine Bewohner zu einem einzigen Brudervolk bilden; Ein Interesse soll uns beleben: Der Bewohner des Lemans und der am Ufer des Bodensees sind Glieder einer Kette; dieser kann nicht leiden, nicht glücklich und ruhig seyn, ohne daß jener die Rückwirkung seines Glücks oder Ungemachs empfinde. Erst dannzumal, Bürger Gesetzgeber, wenn sich der jetzige Cantonsgeist, der dießmalige Lokalpatriotismus erweitert und ganz Helvetien umfassen wird, — erst dannzumal steht unsere Verfassung auf Grundpfeilern, die unerschütterlich sind, wie unsere Alpen.

Und zu diesem großen Ziele führt uns die Verminderung der Cantone wesentlich. Es ist in der Natur des Menschen gegründet, daß sich alte Begriffe unwiderstehlich an Gegenstände reihen, die uns dieselben zuerst eingefloßt oder aufgewekt haben; so lange noch die alte Cantoneintheilung vor den Augen der Helvetier liegt, so lang die Kantone noch ganz oder zum Theil in ihrer vormaligen Gestalt und Benennung vorhanden sind, so lange werden sich auch die alten

Begriffe, Anhänglichkeiten, Vorurtheile, Anmaßungen, kurz der Kantonsgeist und sein Gefährte der Föderalismus, erhalten und fortpflanzen.

Wir haben das große Beispiel Frankreichs vor Augen; bloß die neue Eintheilung dieses mächtigen Staates konnte aus den einzelnen vormaligen Provinzen jenes furchtbare Ganze schaffen, konnte jenen Gemeingeist herbeiführen, der durch ungeheure Opferungen und Aeufferungen von Kraft, die Welt in Staunen setzte.

Laßt uns also, Bürger Repräsentanten, die vormaligen Grenzen der Kantone auflösen, die der Zufall bildete, und die die allererste Stütze des Föderalismus sind.

Dagegen muß eine neue auf die Lage und Bevölkerung berechnete Haupteintheilung des helvetischen Bodens Menschen vereinigen, die bisher durch Verschiedenheit der Interessen, Regierungsform, Religion und einer Menge Nebenumstände in kleinere Staatsgesellschaften von einander gesondert waren; neue Benennungen müssen die neuen Abtheilungen bezeichnen, damit auch dieser Keim zu Anmaßungen verschwinde, und kein vormaliger Kanton durch Beibehaltung seines alten Namens einen auch nur eingebildeten Vorzug vor dem andern erhalte, der bei Verminderung ihrer Anzahl wegfiele.

Vielleicht wendet man ein, die vormaligen Grenzen und Namen der Cantone können verändert und dem ungeachtet ihre Zahl beibehalten werden. Freilich; allein der Kern, die Grundlage einer solchen Abtheilung wurde immer ungefehr die nemliche bleiben, und bloß die Peripherie, der äussere Umkreis Veränderungen leiden; die Hauptabsicht würde hierdurch verfehlet, die Reform unvollständig, das ganze Vaternehmen ein bloßes Fiktwerk, und die zu hoffende Wirkung auf den Geist des Volkes, seine engere Verbindung vereitelt. Zudem hätte die Ausführung dieses Systems besonders in einigen Gegenden der Schweiz, wo mehrere allzukleine Cantone beisammen liegen, fast unübersteigliche Hindernisse, weil man dieselben auf keiner Seite vergrößern könnte, ohne die anstoßenden dadurch auf nichts zu reduzieren. Niemals könnte das jezige Mißverhältniß ganz gehoben und durch Uebereinstimmung der einzelnen Abtheilungen unter sich, Ebenmaß und Harmonie in das Ganze gebracht werden.

II.

Aber es ist noch ein zweiter Hauptgesichtspunkt, der die Verminderung der Cantone und die Vergrößerung ihrer ersten Unterabtheilungen, d. r. Distrikte, als dringend darstellt, nemlich der ökonomische.

Unser Land ist arm; die Fruchtbarkeit des Bodens muß durch eisernen Fleiß, durch die beharrlichste Cultur erzwingen werden; unser Handel, unsre Industriezweige haben durch den Krieg, der seit mehreren Jahren Europa verheeret und alle bisherigen Verhält-

nisse der Völkerschaften desselben in ihren Grundlagen erschüttert, außerordentlich gelitten; noch säßen wir die Stöße unserer eignen Staatsumwälzung, die besonders einigen Gegenden Wunden schlug, zu deren Heilung thätige Hilfe aus dem Nationalschatz nützlich ist. Ein Theil des helvetischen Volkes, der bisher dinglichen Abgaben unterworfen war, hofft und fordert von der Revolution Erleichterung dieser alten Lasten; der andere Theil hingegen kannte die Auflagen meist bloß dem Namen nach und würde nie einer Staatsverfassung anhänglich werden, die ihn damit überladen wollte. Größtmögliche Ökonomie in den Staatsausgaben ist also dringende Pflicht für uns.

Und doch muß der Bertheidigungsstand Helvetiens auf einen respectablen Fuß gesetzt werden als der bisherigen, dessen Unzulänglichkeit, aller kriegerischen Anlagen unsers Volkes ungeachtet, die Erfahrung der letzten Monate uns bewiesen hat; und doch erfordert thätige Unterstützung der verschiedenen Gewerbs- und Nahrungsweige im Innern, des ErziehungsweSENS, der Armuth einzelner Individuen sowohl als ganzer Bezirke, größere Summen als niemals vorher.

Es fragt sich also, wo kann erspart werden, ohne daß dabei der Nachtheil größer seye, als die erwachsenden Vortheile? Sicher nicht durch Herabsetzung der Gehalte der öffentlichen Beamten, denn dieser Ausweg würde zur unmittelbaren Folge, Aristokratie des Reichthums, Reiz zur Veschlichkeit und lauere Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten nach sich ziehen. Der Mann, der seine ganze Zeit, alle seine Kräfte dem Vaterland widmen soll, muß auch von der Nation für sich und die Seinigen auffer Nahrungsorgen gesetzt und so bezahlt werden, daß er auf eine der Stelle angemessene Weise leben könne, die ihm das Vertrauen des Volkes übertragen. — Aber in Verminderung der Anzahl dieser öffentlichen Beamten liegt das wahre Mittel der Nation Summen zu ersparen, und zugleich den Gang der Verwaltungen, der Regierung und Gerechtigkeitspflege zweckmäßiger, gleichförmiger und schneller zu erzielen.

Warum sollten in der einen Gegend eines an Cultur wenig verschiedenen Landes, die verfassungsmäßigen Kantonsauthoritäten für eine Bevölkerung von 132,000 Seelen und einem Erstreich von 85 Quadratmeilen, hinreichen und vollkommen hinreichen! aber in der andern die gleiche Zahl auf 30,000 Bewohner und 9 Quadratmeilen, dennoch nöthig seyn?

Bald wird die Verschiedenheit der Civil- und Criminalgesetze, das unumgängliche Bedürfniß gewisse Eigenheiten jeder Gegend zu erkennen, die aus der Abweichung ihrer bürgerlichen Einrichtungen hervorkommen, durch die mannichrige Einseitigkeit der Regierung, durch Abfassung allgemeiner Gesetzbücher gehoben werden.

Die Nation gewinnt aber nicht nur durch die

Verminderung der Cantone die Befoldung aller obern Cantonsauthoritäten, ihrer Secretariate und Abwärtler (Huissiers), sondern überdieß noch den Unterhalt einer Menge accessorischer Anstalten, Gebäude und Nebenbeamter, die zwar zu jeder einzelnen Einrichtung erforderlich werden, allein mit den nemlichen, oder doch wenig beträchtlichern Unkosten, einer weit größern Ausdehnung fähig sind. Auch werden da durch alle Ministerialbureaux, die jetzt mit einer ungeheuern Correspondenz überladen sind, wesentlich erleichtert.

Freilich werden die Regierungskathalter und Verwaltungskammern der neuen Cantone, welche durch Verminderung der gesammten Anzahl erweitert werden, das Personale ihrer Bureaux in etwas vermehren müssen; allein dieser größere Aufwand besteht im Grunde nur in Copisten, die eine mäßige Bezahlung ziehen, und ist in gar keinem Verhältniß mit der dadurch zu bewirkenden Ersparniß. Denn bloß die Gehalte der obern Authoritäten und ihrer Chefs de Bureaux, ohne die übrigen Schreiber, Weibel u. d. gl. belaufen sich jährlich gegen 31000 Franken in jedem einzelnen Canton, mithin steigt die Summe von sieben Cantons, welche nach den Gedanken der Commission eingehen könnten, ohne allen Nebenaufwand allein auf mehr als 215,000 Franken an.

Ueberdieß kann auch durch Vergrößerung derjenigen Distrikte, die wirklich außer allem Verhältniß mit andern stehen, eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Distriktskathaltern und Gerichtspersonen vermindert, und ihre Befoldungen der Nation erspart werden.

Vielleicht möchte man aber gegen alle diese in die Augen fallenden Vortheile, welche der Nation durch Verringerung der Zahl der Cantone zufließen, den Einwurf machen: die von dem helvetischen Volk angenommene Constitution bestimme die Zahl der Cantone, im § 18; es könne also dieselbe nicht anders abgeändert werden als auf die im eilften Titel der Constitution vorgeschriebene Weise, nemlich auf den Vorschlag des Senates, nach Verlauf von fünf Jahren, und unter Genehmigung der Urversammlungen; der Sinn des § 16 der Constitution gehe nur dahin, daß die Grenzen, nicht aber die Anzahl der Cantone selbst, durchs Gesetz verändert oder berichtigt werden können. Dieser Einwurf ist wichtig, Bürgerrepräsentanten, weil er sich auf die Constitution beruft, die uns heilig seyn soll. Er muß also auf eine Art widerlegt und sein Angrund gezeigt werden, die keinen Zweifel übrig lasse; dieß ist aber nicht schwierig, wenn wir die beiden Fragen, welche in diesem Vorwurf enthalten sind, aufmerksam und bedächtlich untersuchen. Der § 16 unsrer Staatsverfassung lautet in einer genauen Uebersetzung des französischen Urtextes: „die Grenzen der Cantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen können durch das Gesetz verändert oder berichtigt werden.“

Vorerst nun läßt sich der Ausdruck, das Gesetz kann die Grenzen der Cantone verändern, nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eben so leicht dahin verstehen, daß eine solche Aenderung der Grenzen selbst einen Canton gänzlich aufheben könne, als aber auf die entgegengesetzte Weise.

Der § sagt kein Wort über die Art, wie diese Grenzen verändert werden können; er macht nicht den entferntesten Vorbehalt, daß etwa dem ungeachteten alle zusammenstoßenden Cantone in ihrem wesentlichen subsistieren sollen, oder dergleichen etwas, sondern er ertheilt dem Gesetz die unbedingte, uneingeschränkte Freiheit, die Cantonsgrenzen zu verändern.

Wer aber die Grenzen mehrerer Abtheilungen eines Landes unbedingt abändern und neue vorzeichnen kann, der kann diese neuen Grenzen offenbar auch so beschreiben, daß dadurch selbst eine oder mehrere der alten Abtheilungen verschwinden und wegfallen.

Schon aus diesem Gesichtspunkt könnte der 16 § höchstens als zweifelhaft angesehen werden, die Waagschaale beider entgegenlaufender Meinungen könnte höchstens inne stehen; dann muß aber das Heil, der Vortheil des Vaterlandes, vor den Augen sowohl der Vernunft als des aufgeklärten Patriotismus ein entscheidendes Ausgewicht geben, muß auf das nämliche Resultat uns hinführen.

Aber der Sinn dieses § kann auch nicht dem mindesten Zweifel unterworfen bleiben, wenn wir ihn aus dem Gesichtspunkt seines Zusammenhanges prüfen.

Er verordnet: „Die Grenzen der Cantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen von Gemeinden können durch das Gesetz verändert und berichtigt werden.“ Das Gesetz erhält also hier durch die Constitution unläugbar die nämliche Befugniß, durchaus die gleiche Vollmacht zu Bildung der Cantonsgrenzen, zu Verzeichnung der Distrikte, Gemeinden und Sektionen, denn alle diese stufenweisen Abtheilungen sind unter einem und pünktlich dem nämlichen Dispositive begriffen. — Von zweien nun eins! — Entweder kann auch die Anzahl der Distrikte, Gemeinden und Sektionen Helvetiens, zufolge dieses § nicht durch das Gesetz geändert werden; oder das Gesetz ist eben so wohl befugt, die Zahl der Cantone zu verringern.

Wer könnte aber diesen erstern Satz mit Vernunft behaupten? — Während zur Zeit der Abfassung dieses Artikels und seiner Annahme durchs Volk, keine constitutionellen Distrikte, Gemeinden und Sektionen auch nur vorhanden waren, während alle diese Eintheilungen der Schöpfung durchs Gesetz, unbedingt anheim fielen. —

Wer könnte behaupten, wir hätten das Recht nicht, zwei übermäßig kleine anstößende Gemeinden zu vereinigen? oder zwei allzuschwache Sektionen durchs Gesetz in eine umzuwandeln? — Unmöglich! — sonder der unzweifelbare Sinn jenes § ist, daß das Ge-

sey eben so wie die Zahl der Distrikte, der Gemeinden, der Sektionen vermindern, eben so auch die der Kantone heruntersetzen könne.

Auch der zweite von der Constitution hergeleitete Entwurf, wegen der darinn bestimmten Zahl der Kantone, ist von keinem grössern Gewicht.

Der 18te § gebietet, daß die Zahl der Kantone, falls sich Bündten mit uns vereinigen wolle, provisoirement, das heißt vorläufig, ein und zwanzig seyn solle.

Eine vorläufige Verfügung ist aber doch offenbar keine solche unabänderliche Regel, kein eigentliches Constitutionsgesetz, das als Grundveste eines Staates betrachtet werden muß; sondern eine Vorschrift, welche bloß für den Zeitpunkt gegeben wird, bis der Gegenstand mit gehöriger Ueberlegung und von gebührendem Orte aus eigentlich bestimmt werden kann. So verordnet der vorgehende 17te Artikel mit dem nämlichen Ausdruck provisoirement, daß Luzern (nachher in Frau umgewandelt) der vorläufige Hauptort Helvetiens seyn solle, und erläutert zugleich mit bestimmten Worten, was der Sinn jenes Ausdrucks — vorläufig — nemlich, daß dem Gesetz die eigentliche Bestimmung zukomme. Sollte nun das nemliche Wort in dem unmittelbar darauf folgenden § einen andern Sinn haben, einer andern Auslegung fähig seyn?

Laßt uns aber einen Blick auf die gegenwärtige Beschaffenheit der Cantonseinteilung unsers Vaterlandes werfen, und sie mit derjenigen vergleichen, welche die Constitution vorläufig festsetzte! — Ein neuer Kanton von welcher sie keine Erwähnung thut, bildete sich während dem Laufe der Revolution; die vormaligen freyen Ämter, welche zum Canton Zug getheilt waren, gründeten ohne dieses den jezigen Canton Baden. Zug, Uri, Schwiz, Unterwalden, Sargans, Appenzell und St. Gallen, die nach dem zweyten Titel der Constitution acht verschiedene Cantone ausmachten, sind nun in die drey des Sentis, der Linth und der Waldstätte vereinigt. Statt ein und zwanzig haben wir wirklich nur achtzehn Cantone.

Diese Thatsachen beweisen wohl unumstößlich, daß die Zahl der Cantone verändert, vermehret oder vermindert werden könne. Der große Rath hat diesen Grundsatz durch förmliche Beschlüsse geheiligt und diese sind auch wirklich in Kraft und Exekution gesetzt worden.

Bürger Repräsentanten! Mit voller Ueberzeugung daß dadurch die Kraft und Festigkeit unsrer neuen Verfassung, so wie das Wohl des Landes wesentlich befördert und hingegen der Constitution auf keine Weise

zu nahe getreten werde, rathet Ihnen also ihre Commission, die Zahl der Cantone bey der neuen Eintheilung des gegenwärtigen Umfangs der helvet. Regierung auf eilse zu bestimmen. Diese Mittel-Zahl aus den verschiedenen Vorschlägen, welche theils niedriger, theils höher gemacht wurden, vereinigte die größte Anzahl Stimmen der Commissions-Glieder. Sie würde Cantone von 160,000 bis 170,000 Seelen bilden. Sie ist auch einer schicklichen Anwendung in der Exekution sehr fähig.

Allein B. Gesetzgeber! Die beste, die heilsamste Anstalt kann Nachtheit und Verderben zur Folge haben, kann in ihrer Ausführung scheitern, wenn sie zu unrechter Zeit unternommen wird, oder nicht genug vorbereitet ist. Besonders zu einer so wichtigen weitumfassenden Einrichtung ist es unentbehrlich den Zeitpunkt sorgfältig zu wählen, das Volk zuvor über sein wahres Interesse aufzuklären, und dasselbe dadurch auf die vorhabende Veränderung vorzubereiten.

Ist aber der gegenwärtige Zeitpunkt hiezu geschickt? hat das helvetische Volk die Stimmung, welche zu einem glücklichen Erfolge unumgänglich nöthig ist? — Ich antworte auf beide Fragen mit — Nein!

Nach der Regel sind alle Neuerungen, deren Nutzen dem Individuum nicht sogleich und ohne einigen Schatten in die Augen fällt, der Anhänglichkeit unsers Volkes an die Gewohnheiten der Vater, seiner angeerbten Beständigkeit zuwieder. Sie beunruhigen, verwirren und hemmen wenigstens für den Augenblick den Gang der Geschäfte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

B e s c h l u ß.

Das Vollziehungsdirektorium in Betrachtung, daß das Gesetz vom 19. Weinmonat alle Ehehaftens- und andere Gewerbs-Vorrechte ohne Ausnahme aufgehoben hat, indem dieselben mehr auf den besonderen Vortheil ihrer Besitzer als auf den allgemeinen Nutzen abzwirkten, und die bürgerliche Freisheit, die Vervollkommnung der Künste und den Gewerbsfleiß auf eine mit unserer Verfassung unträgliche Weise beschränkten.

In Betrachtung, daß nichts destoweniger diejenigen Gewerbe, welche auf die Gesundheit des Volk